
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 17. Juni 2024

Seite 33 Nr. 11

1. Änderung und Neufassung der Fachprüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang „Angewandte Biomedizintechnik“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.05.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderungsordnung und Neufassung der Fachprüfungsordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Angewandte Biomedizintechnik“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Ziel des Studiums „Angewandte Biomedizintechnik“ ist es, die in den vorangegangenen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengängen (B. Eng. oder B. Sc.) erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und auf praxisrelevante Fragestellungen der biomedizinischen Technologie anzuwenden.
- (2) ¹Neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zielt das Masterstudium auf eine Förderung von sozialen Kompetenzen und von teamorientiertem Denken und Arbeiten. ²Durch die Masterabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen erworben haben, um durch selbstständiges, methodisches und wissenschaftliches Vorgehen Aufgaben im Bereich der biomedizinischen Technologie zu übernehmen. ³Darüber hinaus ermöglicht der Masterabschluss den Beginn eines weiterführenden Promotionsstudiums.
- (3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Angewandte Biomedizintechnik“ den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Biomedizintechnik“ ist ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs „Biomedizinische Technologie“ oder eines vergleichbaren Studiengangs mit der Mindestnote „gut“ (2,5). ²Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 Leistungspunkten (ECTS) vorweisen. ³Falls diese Leistungspunkte (ECTS) nicht vorliegen, können

diese durch Belegen zusätzlicher Module der oben genannten Studiengänge nachgeholt werden.

⁴Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung über erforderliche Maßnahmen.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium kann sowohl als Vollzeitstudium als auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (3) ¹Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit drei Semester mit einem durchschnittlichen Studienvolumen von 30 Leistungspunkten (ECTS) pro Semester.

²Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester mit einem durchschnittlichen Studienvolumen von 15 Leistungspunkten (ECTS) pro Semester.

³Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte (ECTS) vergeben.

a) Davon entfallen 60 Leistungspunkte (ECTS) auf die Module der ersten beiden Semester (in der Teilzeitvariante: auf die ersten vier Semester) sowie 30 Leistungspunkte (ECTS) auf die Masterarbeit.

b) Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS) ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.

§ 5 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - a) einem Pflichtbereich, welcher insgesamt 60 Leistungspunkte (ECTS) umfasst und
 - b) der Masterarbeit (inkl. Kolloquium), welche 30 Leistungspunkte (ECTS) umfasst.
- (2) Die Pflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) sowie ihre Zuordnung zum Sommer- oder Wintersemester (SoSe/WiSe) werden in der folgenden Tabelle dargestellt (Praktikum = P, V = Vorlesung, S = Seminar):

Modulname	ECTS	SoSe	WiSe	Veranstaltungsart
Signalerfassung und -verarbeitung	8	X		V +S
Scientific Skills	7	X		V +S
Angewandte Medizin	8		X	V +S
Management Skills	7		X	V +S
Biomedizinische Physik I Darin enthaltene Submodule: - Spezialkurs Strahlenschutz I - Medizinphysikalische Grundlagen	15	X		V
Biomedizinische Physik II Darin enthaltene Submodule: - Spezialkurs Strahlenschutz II - Angewandte Medizinische Physik	15		X	V

- (3) ¹Praktika (P) und Seminare (S) werden benotet und gelten als Submodule, wenn diese im Modulhandbuch als solche ausgewiesen werden. ²Ein Submodul muss mit der Note 4,0 oder besser bestanden werden. ³Die Gewichtung der Submodule geht aus dem Modulhandbuch hervor.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 erstmalig für diesen Masterstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt eingeschrieben worden sind.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 eingeschrieben worden sind, können den Wechsel zu dieser vorliegenden Fachprüfungsordnung nur innerhalb der Rückmeldefrist zwischen den Semestern beantragen. ²Auf § 2 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt wird hingewiesen.
- (3) Für den Wechsel zur vorliegenden Prüfungsordnung für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 eingeschrieben worden sind und einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gilt die Äquivalenztabelle, aus der sich die Anrechnungsmodalitäten bereits erbrachter Leistungen ergeben.

§ 7 Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

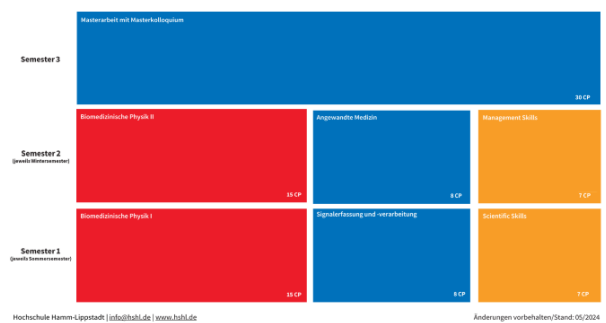
- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang "Angewandte Biomedizintechnik" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- ²Sie gilt für alle Studierenden des genannten Masterstudiengangs, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departementrats Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt am 27.05.2024 und überprüft durch das Präsidium am 17.06.2024.

Hamm, den 17.06.2024
gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Angewandte Biomedizintechnik
Abschluss: Master of Science
Modulplan | Studienverlauf | Vollzeitstudium



Angewandte Biomedizintechnik
Abschluss: Master of Science
Modulplan | Studienverlauf | Teilzeitstudium

